

Richtlinien der Marktgemeinde RIEDLINGSDORF für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen („Förderrichtlinien“)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.12.2018 werden nachstehende Richtlinien der Marktgemeinde RIEDLINGSDORF für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine/Vereinigungen („Förderrichtlinien“) erlassen.

1. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel und für sonstige Hilfeleistungen. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) der Marktgemeinde RIEDLINGSDORF.

Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (Begünstigungen bei Pachtverträgen bzw. das unentgeltliche Überlassen von Grundstücken und Anlagen, unentgeltliches oder verbilligtes Überlassen von Räumlichkeiten) erfolgen.

3. Förderwerber und Förderwürdigkeit/Förderkriterien

Als Förderwerber kommen in Betracht:

Vereine und Vereinigungen, welche in erster Linie kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Marktgemeinde RIEDLINGSDORF und seiner Bewohner liegen (Vereinsförderung).

Vereine sind förderwürdig, wenn sie seit mindestens einem Jahr bestehen, ihren Sitz in der Marktgemeinde RIEDLINGSDORF und mindestens 10 Mitglieder (Jugendvereine: sieben Mitglieder bzw. eine Jugendmannschaft) haben, für Ortsbewohner zugänglich sind, gemeinnützig agieren, im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft OBERWART eingetragen sind bzw. einer Ortsgruppe, einem Ortsverband oder einem eingetragenen Verein (Stammverein/Fachverband/Dachorganisation) angehören, dem kulturellen, sozialen, sportlichen oder

allgemeinen Wohl der Ortsbewohner dienen und die Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Freiwillige Feuerwehren
- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine
- Vereine und Vereinigungen, deren tatsächlicher Zweck nicht dem kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Interesse dient (Hobby- und Freizeitclubs)

4. Fördergrundsätze

Die Marktgemeinde RIEDLINGSDORF fördert die im Gemeindegebiet ansässigen, rechtlich selbständigen, kulturell oder sozial tätigen oder sportbetreibenden Vereine und Vereinigungen.

Jedem dieser Vereine sollen eine Grundförderung und gegebenenfalls auch weitere finanzielle Zuwendungen (Jugendförderung, Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen, Betriebskosten, Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- und Errichtungskosten und zu sonstigen Aufwendungen) und/oder sonstige Hilfeleistungen zukommen.

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde RIEDLINGSDORF dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Gemeinde erhöht oder gekürzt werden. Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Gemeinde zu richten.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Über die erstmalige Aufnahme eines Vereins in das Förderungsprogramm im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlages.

Fördermaßnahmen

Als Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- I. Grundförderung
- II. Pächterlass
- III. Mieterlass
- IV. Jugendförderung
- V. Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen
- VI. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten
- VII. Sonstige Zuwendungen

I. Grundförderung

Diese wird einheitlich mit EUR 200,00 pro Jahr festgelegt und steht jedem Verein und jeder Vereinigung, welcher/welche in erster Linie kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllt, auf Antrag zu, sofern den Förderkriterien entsprochen wird.

II. Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pächterlass)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde RIEDLINGSDORF Vereinen und Vereinigungen zur Abhaltung ihrer kulturellen, sozialen, sportlichen oder sonstigen vereinstypischen Aktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung kostenlos gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Die jeweiligen Nutzungsrechte und die mit der Nutzung einhergehenden Pflichten und Aufgaben der Vereine/Vereinigungen werden in separaten Pacht-/Nutzungsverträgen näher geregelt. Die Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke und Anlagen ist nur unter Einhaltung der Bestimmungen des jeweiligen Pacht-/Nutzungsvertrages gestattet und erfolgt ausdrücklich eigenverantwortlich, dh. auf eigene Gefahr und eigene Kosten. Für etwaige Schäden haftet der Verein/die Vereinigung.

III. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde RIEDLINGSDORF Vereinen und Vereinigungen zur Abhaltung ihrer kulturellen, sozialen, sportlichen oder sonstigen vereinstypischen Aktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume bzw. angemietete Räumlichkeiten. Die jeweiligen Nutzungsrechte und die mit der Nutzung einhergehenden Pflichten und Aufgaben der Vereine/Vereinigungen können in separaten Miet-/Nutzungsverträgen näher geregelt werden. Liegen

Benutzungs- oder Hausordnungen, Belegungspläne etc. vor, sind diese bei der Nutzung der Räumlichkeiten zu beachten.

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume bzw. Räumlichkeiten ist nur im Sinne der Nutzungsvereinbarungen gestattet und erfolgt ausdrücklich eigenverantwortlich, dh. auf eigene Gefahr und eigene Kosten. Für etwaige Schäden haftet der Verein/die Vereinigung.

IV. Jugendförderung

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Zuerkennung der Jugendförderung an Vereine/Vereinigungen gelten folgende Kriterien:

1. Die Gewährleistung einer regelmäßigen und nachhaltigen Jugendarbeit im Sinne der Vereinsziele,
2. das Vorhandensein eines Jugendleiters und
3. das Vorhandensein einer Gruppe mit mindestens 7 Jugendlichen oder einer Jugendmannschaft.

Die Förderung des Vereins/der Vereinigung beträgt EUR 10,00 pro jugendlichem Mitglied pro Jahr.

V. Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen

Den nachstehend angeführten Vereinen, deren Aufwendungen für den laufenden Vereinsbetrieb den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit überschreiten, erhalten zusätzlich zur Grundförderung (und Jugendförderung) folgende jährliche Zuschüsse:

Männergesangsverein:	EUR 500,00
Fußballverein:	EUR 3.800,00
Kulturverein:	EUR 2.300,00
Pensionistenverein:	EUR 500,00
Sozialverein :	EUR 500,00
Theaterverein:	EUR 500,00
Reitzirkel Pinkatal:	EUR 300,00
Verschönerungsverein:	EUR 500,00

Zusätzlich zu den gewährten Zuschüssen werden nachfolgenden Vereinen 50% der Mietkosten für die Benützung des Turnsaales der Marktgemeinde Riedlingsdorf als weitere Subvention gewährt:

ASKÖ Riedlingsdorf: max. EUR 1.000,--

Fit for Fun: max. EUR 300,--
Cachibol: max. EUR 300,--

VI. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungs(Investitions)-kosten

Förderfähig sind einmalige, außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte von Vereinen und Vereinigungen, die nicht zum laufenden Vereinsbetrieb zählen. Die einmaligen, außergewöhnlichen Aufwendungen und Projekte umfassen bauliche Anlagen (Neu-, Aus- und Umbau sowie die Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art samt notwendiger Nebenanlagen, sofern diese dem Vereinszweck dienen) oder den Erwerb bzw. den Erhalt von Vermögenswerten und Gegenständen, soweit diese im Eigentum des Vereines/der Vereinigung verbleiben und dem Vereinszweck dienen.

Das Förderansuchen um einen Zuschuss zu einmaligen Anschaffungs- oder Investitionskosten hat einen detaillierten Finanzierungsplan zu enthalten, dem die geplanten Gesamtkosten des Projektes/der Anschaffung und deren Abfinanzierung zu entnehmen ist. Eigenarbeit der Vereinsmitglieder kann als Bestandteil der Finanzierung nur anerkannt werden, wenn sie glaubhaft gemacht wird.

Anträge auf Zuschüsse zu Anschaffungs- und Investitionskosten sind entsprechend zu begründen und bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr im Gemeindeamt einzubringen.

Die Zuerkennung eines Zuschusses erfolgt nur, wenn das Projekt/die Anschaffung nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde. Nachträglich höhere Investitions- oder Anschaffungskosten begründen keinen Anspruch auf höhere oder zusätzliche Förderungen durch die Gemeinde.

Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein zumindest 30 % der geplanten Anschaffungs- oder Investitionskosten eigenfinanziert, in den letzten drei Jahren keinen derartigen Zuschuss von der Gemeinde in Anspruch genommen hat und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Der Zuschuss beträgt maximal EUR 10.000,00. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre offen zu legen.

Nach erfolgter Anschaffung bzw. Fertigstellung des geförderten Objektes ist der Nachweis der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme innerhalb von zwei Monaten der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen. Dieser

Nachweis ist in Form von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen, und von Überweisungsbestätigungen im Original zu erbringen. Legt ein Verein keine Rechnungen bzw. Belege für die gewährten Fördermittel vor, so ist der Investitionszuschuss zurück zu erstatten.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitions- und Errichtungsmaßnahmen setzt voraus, dass alle etwaig infrage kommenden gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen (zB. Baugesetz) eingehalten werden.

Ein im Rahmen von einmaligen Anschaffungen oder Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurück zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde rechtzeitig einer Änderung des Verwendungszweckes zugestimmt hat.

VII. Sonstige Zuwendungen

- a. Für größere örtliche Sport-, Musik- und Kulturveranstaltungen erhalten die veranstaltenden Vereine/Vereinigungen einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von EUR 1.000,00.
- b. Vereine/Vereinigungen erhalten anlässlich eines Jahresjubiläums einen finanziellen Zuschuss. Dieser beträgt EUR 10,00 pro Jahr des Bestehens und wird zu Jahresjubiläen alle 5 Jahre gewährt (zB. 20 Jahre EUR 200,00, 25 Jahre EUR 250,00 etc.).

5. Förderablauf

a) Förderantrag

Jeder Antrag auf die Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich im Gemeindeamt einzubringen und hat eine Begründung für das Förderansuchen (Basisförderung, Zuschuss zu laufenden Aufwendungen oder zu einmaligen Anschaffungskosten etc.) zu enthalten. Vereine können einen Förderantrag frühestens ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister einbringen. Die Förderung ist jährlich bis spätestens 30. Juni für das laufende Jahr (Basisförderung, Zuschuss zu den laufenden Aufwendungen) bzw. bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr (Zuschuss zu einmaligen Anschaffungs- oder Investitionskosten) zu beantragen.

b) Förderabwicklung

Die Gemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers sowie der beabsichtigten/umgesetzten Vereinsaktivitäten oder vorgebrachten Fördergründe. Die Gemeinde behält sich dazu ausdrücklich das Einsichtsrecht in die Bücher und die Mitgliederverzeichnisse der Vereine/Vereinigen sowie das Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer finanziellen Förderwürdigkeit und Leistungsfähigkeit vor. Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Gemeinde das Förderansuchen den entscheidungsbefugten Organen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt

- bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß der gegenständlichen Subvention und Förderungsrichtlinien oder
- auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses.

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an die Gemeinde zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens vom Verein an die Gemeinde übermittelt werden.

Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

c. Genehmigung und Auszahlung der Förderung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen bereits im Voranschlag auf einer eigenen Voranschlagsstelle eine ziffernmäßige Festlegung einer Fördersumme für einen bestimmten Förderempfänger erfolgt ist, obliegt die Zuerkennung von Förderungen (finanzielle Zuwendungen oder sonstige Hilfestellungen) an die Förderwerber im Sinne dieser Förderrichtlinien

- bis zu einem Wert von EUR 500,00 pro Förderung (Einzelfall) dem Bürgermeister (§ 25 Abs. 2 Z 7 Bgld. GemO 2003)

- ab einem Wert von EUR 500,01 bis zu einem Wert von EUR 5.000,00 pro Förderung (Einzelfall) dem Gemeindevorstand/Stadtrat (§ 24 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003).

Über die Zuerkennung von Förderungen, die den Wert von EUR 5.000,00 pro Einzelfall übersteigen, entscheidet der Gemeinderat.

Die genehmigten Fördermittel werden möglichst zeitnah zur Auszahlung gebracht.

d. Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch

Die Gemeinde prüft die zweck- und widmungsgemäße Verwendung der Fördersumme anhand der Originalrechnungen und -kontoauszügen. Diese sind nach der Beendigung der geförderten Maßnahme innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert bzw. im Falle einer Basisförderung oder eines Zuschusses zu den laufenden Aufwendungen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Gemeinde zurückzuerstatten sind und dem Verein/der Vereinigung künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse zuerkannt werden.

6. Inkrafttreten

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit 01. 01.2019 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der Subventions- und Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nicht rückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.